

An unsere Kunden

**Dr. Manfred Psailer**  
**Dr. Oliver Geier**

DDr. Norman Damiani  
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer  
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen / Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Milano / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.  
Partita IVA & Cod. fisc.  
IT 02249530219

Brixen, den 01.10.2018

### **Rundschreiben: Steuerbonus für Investitionen in Werbung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Steuerbonus zur Steigerung der Ausgaben für Werbemaßnahmen<sup>1</sup> können die dafür notwendigen Ansuchen bis zum 22. Oktober 2018 eingereicht werden.

Die Ansuchen welche bis dahin eingereicht werden können, betreffen zwei Zeiträume, nämlich den Zeitraum der Ausgaben im Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017, sowie den Zeitraum der geplanten Ausgaben 01.01.2018-31.12.2018.

#### **Berechnung Steuerbonus:**

Anspruch auf einen möglichen Steuerbonus haben nur jene Unternehmen, welche eine Steigerung von mindestens 1% der Ausgaben für Werbung im betreffenden Zeitraum im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres haben.

Laut den letzten Auskünften des Ministeriums, müssen im Vergleichszeitraum des Vorjahres Ausgaben für Werbung getätigt worden sein, d.h. jene Unternehmen welche keine Ausgaben getätigt haben, haben keinen Anspruch auf den Steuerbonus.

---

<sup>1</sup> Art.57-bis DL 24.04.2017 n. 50

Der Steuerbonus wird auf die Steigerung der Ausgaben für Werbung im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres berechnet und beträgt maximal 75% bzw. 90%<sup>2</sup> (im Falle von Klein- und Mittelunternehmen sowie „start up innovative“).

Bei der Berechnung des Steuerbonus werden die Ausgaben getrennt nach den förderungsfähigen Ausgaben berechnet, nämlich einerseits Printmedien und andererseits Audiovisuelle Medien.

Beispiel:

Ausgaben Werbung (Printmedien) 24.06.2017-31.12.2017 = € 10.000

Ausgaben Werbung (Printmedien) 24.06.2016-31.12.2016 = € 5.000

Steigerung und Bemessungsgrundlage für Berechnung Steuerbonus = € 5.000

Maximal möglicher Steuerbonus = € 3.750 (75%) bzw. € 4.500 (90%)

**Verwendung Steuerbonus:**

Der Steuerbonus wird durch die Verrechnung mit geschuldeten Steuern im Zahlungsvordruck F24 beansprucht. Die Verrechnung kann erst nach der definitiven Zuteilung des Steuerbonus von Seiten des Ministeriums verrechnet werden.

Der Steuerbonus zählt zu den steuerpflichtigen Erlösen (Einkommenssteuern und Wertschöpfungssteuer IRAP)

**Förderungsfähige Ausgaben:**

Nachfolgend eine Auflistung der geförderten Ausgaben, getrennt nach den jeweiligen Zeiträumen:

Kategorie	Zeitraum	
	24.06.2017 – 31.12.2017	01.01.2018 – 31.12.2018
<b>Zeitungen und Zeitschriften (Print)</b>	förderungsfähig	förderungsfähig
<b>Zeitungen und Zeitschriften (Online)</b>	förderungsfähig	förderungsfähig
<b>Fernsehen</b>	nicht förderungsfähig	förderungsfähig

<sup>2</sup> Die Förderquote in Höhe von 90% muss erst von der EU genehmigt werden. Bis dahin haben auch diese Unternehmen nur Anspruch auf eine maximale Förderquote in Höhe von 75%.

<b>Rundfunk</b>	nicht förderungsfähig	förderungsfähig
-----------------	-----------------------	-----------------

Es sind nur Ausgaben von jenen Anbietern/Lieferanten förderbar, welche entweder ins nationale Register der Kommunikationstreibenden oder beim zuständigen Gericht in das Register der Kommunikationstreibenden eingetragen sind.

### Prozedur und Ansuchen Begünstigung:

Die Ansuchen können ausschließlich auf dem dafür von der Agentur der Einnahmen bereitgestellten Vordruck innerhalb 22. Oktober 2018 telematisch eingereicht werden.

Nachfolgend in groben Zügen die Phasen der Prozedur:

Phasen	Beschreibung	Fristen
Vorbereitungsphase	Berechnung der Steigerung der Investitionen und Anspruch auf Steuerbonus	10.10.2018
Übermittlungsphase	Übermittlung des Ansuchens	22.10.2018
Abgabe Ersatzerklärung zur Bestätigung der getätigten Ausgaben	Für die getätigten Ausgaben im Zeitraum für welchen für den Steuerbonus angesucht wird, muss die entsprechende Ersatzerklärung eingereicht werden	01.01.2019 - 31.01.2019  Achtung: Bei einem Ansuchen für die Förderung im Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017 muss diese Ersatzerklärung bis zum 22.10.2018 eingereicht werden
Veröffentlichung Rangliste	Das Ministerium veröffentlicht die Liste mit jenen Unternehmen welche einen Antrag gestellt haben und die voraussichtliche prozentuelle Höhe der jeweiligen Förderung	Innerhalb 21.11.2018 für den Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017  Innerhalb 30.04.2019 für den Zeitraum 01.01.2018-31.12.2018
Veröffentlichung	Das Ministerium veröffentlicht die definitive Liste der anspruchsberechtigten Unternehmen und die definitive Höhe der Förderung	

**Achtung:** Bei einem Ansuchen für den Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017 muss lediglich die Ersatzerklärung zur Bestätigung der Ausgaben eingereicht werden, dass die entsprechenden Ausgaben effektiv und laut Kompetenzprinzip getätigt wurden. Das Ansuchen muss in diesen Fällen nicht gemacht werden.

**Achtung:** Für etwaige Kontrollen von Seiten der Finanzverwaltung muss ein Bestätigungsvermerk ausgestellt werden, welche die effektiv getätigten Ausgaben im Sinne des Kompetenzprinzips laut Art. 109 des Einheitstextes für direkte Steuern bestätigt. Dieser Bestätigungsvermerk kann nur vom Überwachungsrat, Rechnungsprüfer, Wirtschaftsberater, Verantwortlichen CAF oder Arbeitsrechtsberater erfolgen.

**Achtung:** Der Bonus wird nur im Rahmen der bereitgestellten Finanzmittel<sup>3</sup> und unter Berücksichtigung der eingereichten Ansuchen gewährt. Bei Überschreitung der verfügbaren Finanzmittel, wird der Prozentsatz im Verhältnis auf alle Anspruchsberechtigten vermindert. Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der besonderen Verfahrensbestimmung keine Verantwortung und Haftung für die Höhe des Bonus übernehmen.

**HINWEIS HONORAR:**

Für die Überprüfung der förderbaren Ausgaben, der Ausarbeitung und Versand des Ansuchens, sowie der Ersatzerklärung zur Bestätigung der Ausgaben inkl. des Bestätigungsvermerks veranschlagen wir ein Fixhonorar in Höhe von **Euro 400 (für den Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017) bzw. Euro 600 (für den Zeitraum 01.01.2018-31.12.2018) zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 5% auf den effektiven zuerkannten Förderungsbetrag.**

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Psaier Geier Partner

---

<sup>3</sup> Euro 50 Millionen für Werbeausgaben in Printmedien (davon Euro 20 Millionen für den Zeitraum 24.06.2017-31.12.2017) und Euro 12,50 Millionen für Werbeausgaben für Audiovisuelle Medien.